

# VERORDNUNGSBLATT

## DER STADTGEMEINDE RIED IM INNKREIS

---

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 16. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 6 Verordnung: Friedhofsgebührenordnung 2026**

---

### Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ried im Innkreis mit der eine Friedhofsgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 in Verbindung mit Punkt 6 der Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 17.12.1999 wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des städtischen Friedhofes Ried im Innkreis werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

#### § 2

##### Grabgebühren

###### (1) Allgemeines

1. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine Grabgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche ist die Grabgebühr für 10 Jahre, bei einer Urne für 15 Jahre im Vorhinein zu entrichten.
2. Bei Belegung einer bestehenden Grabstätte (Mehrfachgrab oder Tiefgrab) ist bei der weiteren Beerdigung eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.
3. Bei Belegung einer Urnennische ab der dritten Urne ist ebenfalls die Nachzahlung auf die Differenzjahre aufzuzahlen.
4. Für die Erneuerung des Nutzungsrechtes ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten.
5. Bei Enden eines Nutzungsrechtes bei Aufkündigung oder Auflassung einer Grabstätte erfolgt keine Rückvergütung einer Gebühr.

###### (2) Gebührensätze

1. Arkadenerdgräber
  - a) Erstnutzungsrecht auf 10 Jahre € 3.780,00
  - b) Erneuerungsgebühr auf weitere 10 Jahre € 1.780,00
2. Arkadengrüfte
  - a) Erstnutzungsrecht auf 10 Jahre € 5.735,00
  - b) Erneuerungsgebühr auf weitere 10 Jahre € 2.519,00
  - c) Kaution € 8.834,00
3. Familiengrabstätten (Erstnutzungsrecht und Erneuerungsgebühr je 10 Jahre)
  - a) Einfachgrabstätte € 310,00
  - b) Zweifachgrabstätte € 622,00
  - c) Dreifachgrabstätte € 932,00

- |  |            |
|--|------------|
| d) Ringgräber  | € 777,00   |
| e) Erneuerungsgebühr für noch bestehende Kindergräber  | € 152,00   |
| 4. Urnengräber-Erneuerungsgebühr auf weitere 10 Jahre  | € 234,00   |
| 5. Urnennischen - Anlage 1 Kasernstraße  |            |
| a) Erstnutzungsrecht auf 15 Jahre (2 Urnen)  | € 1.075,00 |
| b) Erneuerungsgebühr auf weitere 10 Jahre (2 Urnen)  | € 266,00   |
| c) Beilegungsgebühr ab 3. Urne   | € 114,00   |
| 6. Urnennischen - Anlage 2 Bahn, 3 Urnenhof mit Wasserstelle, 5 Urnenturmhof, 60.10 Dachnische |            |
| a) Erstnutzungsrecht auf 15 Jahre (2 Urnen)  | € 1.534,00 |
| b) Erneuerungsgebühr auf weitere 10 Jahre (2 Urnen)  | € 382,00   |
| c) Beilegungsgebühr ab 3. Urne   | € 174,00   |
| 7. Urnenturm 4 und Stelen am Teich   |            |
| a) Erstnutzungsrecht auf 15 Jahre (2 Urnen)  | € 1.992,00 |
| b) Erneuerungsgebühr auf weitere 10 Jahre (2 Urnen)  | € 498,00   |
| c) Beilegungsgebühr ab 3. Urne   | € 214,00   |
| 8. Baumbestattung  |            |
| a) Erstnutzungsgebühr auf 10 Jahre   | € 310,00   |
| b) Erneuerungsgebühr auf weitere 10 Jahre  | € 310,00   |
| 9. Friedhof-Steile   |            |
| a) Erstnutzungsrecht auf 10 Jahre  | € 728,00   |
| b) Erneuerungsgebühr auf weitere 10 Jahre  | € 622,00   |

### § 3

#### Leichenhalle

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Aufbahrungshalle<br>Für die Benützung der Aufbahrungshalle ist eine Gebühr von zu entrichten. | € 380,00 |
| (2) Aussegnungshalle<br>Für die Benützung der Aussegnungshalle ist eine Gebühr von zu entrichten. | € 188,00 |
| (3) Kühlraum<br>Für die Benützung des Kühlraums ist pro Tag eine Gebühr von zu entrichten.        | € 72,00  |

### § 4

#### Gebührenschildner

- (1) Zur Entrichtung der Grabgebühren gem. § 2 dieser Verordnung ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung oder Erneuerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bewilligt wird.
- (2) Zur Entrichtung der Leichenhallengebühren gemäß § 3 dieser Verordnung sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
  1. jene Personen, die die Benützung der in § 3 genannten Einrichtungen in Auftrag geben und
  2. die Bestattungspflichtigen nach § 15 O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985.
- (3) Durch die Gebührenpflicht nach Z 2 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit, Mahngebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
  1. bei den Grabgebühren nach § 2 Abs. 1 Z 1-3 mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle
  2. bei der Erneuerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Z 4 zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes
  3. bei den Leichenhallengebühren mit der Benützung der Einrichtungen gemäß § 3

(2) Die Gebühren sind fällig:

1. Grabgebühren innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld
2. Leichenhallengebühren innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

**Mag. (FH) Bernhard Zwielehner**